

ÜBERSICHT ÜBER DIE ARBEITSZEITGRENZEN (Allgemein)

Tägliche Normalarbeitszeit

Tägliche Normalarbeitszeit	Regelung/Arbeitszeitform	Besondere Regelungsinstrumente?	§§ (AZG)
8 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> ● Grundsatz ● anzuwenden, soweit nicht nachstehende Sonderregelungen gelten 	--	§ 3 Abs. 1
9 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> ● andere Verteilung innerhalb der Woche ● führt zu einer Verlängerung einer täglichen oder der wöchentlichen Ruhezeit (z.B. Freitagfrühschluss) 	--	§ 4 Abs. 2
9 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> ● andere Verteilung innerhalb der Woche ● weil es die Art des Betriebes erfordert ● ohne Ruhezeit-Verlängerung 	<ul style="list-style-type: none"> ○ BV ○ Bescheid des AI in Betrieben ohne Betriebsrat 	§ 4 Abs. 2
9 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> ● Einarbeiten in Verbindung mit Feiertagen (Fensterstage) ● Einarbeitungszeitraum über 13 Wochen 	<ul style="list-style-type: none"> ○ KV oder ○ BV mit KV-Ermächtigung ○ BV für Betriebe ohne KV-Möglichkeit 	§ 4 Abs. 3 § 1a
9 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> ● Durchrechnung für Verkaufsstellen ● Wochenarbeitszeit bis 44 Stunden 	<ul style="list-style-type: none"> ○ bis 4 Wochen: keine ○ ab 4 Wochen: KV oder BV mit KV-Ermächtigung 	§ 4 Abs. 4 § 1a
9 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> ● Durchrechnung der Normalarbeitszeit ⇒ gilt nicht für Verkaufsstellen! 	<ul style="list-style-type: none"> ○ KV ○ BV mit KV-Ermächtigung ○ BV für Betriebe ohne KV-Möglichkeit 	§ 4 Abs. 6 § 1a
9 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> ● Dekadenarbeit im Bauwesen (Durchrechnung der Normalarbeitszeit) ● für Großbaustellen, für Wildbach- und Lawinenverbauung ● Durchrechnungszeitraum 2 Wochen 	<ul style="list-style-type: none"> ○ KV ○ BV mit KV-Ermächtigung ○ BV für Betriebe ohne KV-Möglichkeit 	§ 4c § 1a

ÜBERSICHT ÜBER DIE ARBEITSZEITGRENZEN (allgemein)

Tägliche Normalarbeitszeit

Tägliche Normalarbeitszeit	Regelung/Arbeitszeitform	Besondere Regelungsinstrumente?	§§ (AZG)
10 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> • Verlängerung der täglichen Normalarbeitszeit 	<ul style="list-style-type: none"> ○ KV ○ BV mit KV-Ermächtigung ○ BV für Betriebe ohne KV-Möglichkeit 	§ 4 Abs. 1 § 1a
10 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> • Gleitende Arbeitszeit 	--	§ 4b Abs. 4
10 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> • Einarbeiten in Verbindung mit Feiertagen • Einarbeitungszeitraum max. 13 Wochen 	--	§ 4 Abs. 3
10 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> • 4 - Tage - Woche ⇒ gilt nicht für das Bauwesen! 	<ul style="list-style-type: none"> ○ BV ○ schriftliche Einzelvereinbarung in Betrieben ohne Betriebsrat 	§ 4 Abs. 8
10 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> • Einarbeiten in Verbindung mit Feiertagen im Bauwesen • Einarbeitungszeitraum mehr als 13 Wochen 	<ul style="list-style-type: none"> ○ KV 	§ 4 Abs. 9
12 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> • regelmäßige und erhebliche Arbeitsbereitschaft 	<ul style="list-style-type: none"> ○ KV ○ BV mit KV-Ermächtigung ○ Bescheid des AI in Betrieben ohne Betriebsrat ○ BV für Betriebe ohne KV-Möglichkeit 	§ 5 Abs. 1, 2 und 3 § 1a
24 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> • besondere Erholungsmöglichkeiten • max. 3 x wöchentlich 	<ul style="list-style-type: none"> ○ KV ○ BV mit KV-Ermächtigung ○ BV für Betriebe ohne KV-Möglichkeit 	§ 5a § 1a

Höchstgrenzen der Tagesarbeitszeit

Höchstgrenzen der Tagesarbeitszeit	Regelung/Arbeitszeitform	Besondere Regelungsinstrumente?	§§ (AZG)
10 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> Grundsatz anzuwenden, soweit nicht nachstehende Sonderregelungen gelten 	--	§ 9 Abs. 1
10,5 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> Überstunden für Vor- und Abschlussarbeiten Vertretung durch andere Arbeitnehmer/innen ist nicht möglich Heranziehung Betriebsfremder nicht zumutbar 	--	§ 8 Abs. 2
12 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> Überstunden bei vorübergehendem besonderen Arbeitsbedarf maximal 24 Wochen pro Kalenderjahr, nach 8 Wochen 2 Wochen ohne Überstunden 	<ul style="list-style-type: none"> BV schriftliche Einzelvereinbarung in Betrieben ohne Betriebsrat mit arbeitsmedizinischer Unbedenklichkeitsfeststellung 	§ 7 Abs. 4 und 4a
12 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> Überstunden bei 4-Tage-Woche 	<ul style="list-style-type: none"> BV schriftliche Einzelvereinbarung in Betrieben ohne Betriebsrat mit arbeitsmedizinischer Unbedenklichkeitsfeststellung 	§ 7 Abs. 6
12 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> Verlängerung der Arbeitszeit bei Arbeitsbereitschaft ⇒ je nach Regelung Normalarbeitszeit oder Überstunden 	<ul style="list-style-type: none"> KV BV mit KV-Ermächtigung Bescheid des AI in Betrieben ohne Betriebsrat BV für Betriebe ohne KV-Möglichkeit 	§ 5 Abs. 1, 2 und 3 § 7 Abs. 3 § 1a
13 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> Überstunden bei Arbeitsbereitschaft 	<ul style="list-style-type: none"> KV BV mit KV-Ermächtigung ohne besondere Zulassung bei Verlängerung der Normalarbeitszeit durch AI BV für Betriebe ohne KV-Möglichkeit 	§ 7 Abs. 3 § 1a
24,5 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> Überstunden zur Arbeitsübergabe bei besonderen Erholungsmöglichkeiten max. 3 x wöchentlich 	<ul style="list-style-type: none"> KV BV mit KV-Ermächtigung BV für soziale Dienste*) ohne KV-Möglichkeit 	§ 8 Abs. 4 § 1a
GRENZE laut BESCHEID	<ul style="list-style-type: none"> Überstundengenehmigung durch AI ⇒ mehr als 10 Stunden nur im öffentlichen Interesse möglich 	<ul style="list-style-type: none"> Bescheid des AI 	§ 7 Abs. 5

*) Zu beachten wäre: BAGS-KV wurde zur Satzung erklärt, die in der Satzung enthaltenen Ausnahmen sind zu beachten!

Wöchentliche Normalarbeitszeit

Wöchentliche Normalarbeitszeit	Regelung/Arbeitszeitform	Besondere Regelungsinstrumente?	§§ (AZG)
40 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> ● Grundsatz ● anzuwenden, soweit nicht nachstehende Sonderregelungen gelten 	--	§ 3 Abs. 1
44 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> ● Durchrechnung für Verkaufsstellen ● Durchrechnungszeitraum 4 Wochen 	--	§ 4 Abs. 4
44 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> ● Durchrechnung für Verkaufsstellen ● Durchrechnungszeitraum über 4 Wochen 	<ul style="list-style-type: none"> ○ KV ○ BV mit KV-Ermächtigung ○ BV für Betriebe ohne KV-Möglichkeit 	§ 4 Abs. 4 § 1a
45 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> ● Einarbeiten in Verbindung mit Feiertagen ● Einarbeitungszeitraum ab 14. Woche 	<ul style="list-style-type: none"> ○ KV ○ BV mit KV-Ermächtigung ○ BV für Betriebe ohne KV-Möglichkeit 	§ 4 Abs. 3 Z 2 § 1a
48 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> ● Durchrechnung der Normalarbeitszeit ● Durchrechnungszeitraum über 8 Wochen ⇒ gilt nicht für Verkaufsstellen 	<ul style="list-style-type: none"> ○ KV ○ BV mit KV-Ermächtigung ○ BV für Betriebe ohne KV-Möglichkeit 	§ 4 Abs. 6 Z 2 § 1a
50 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> ● Durchrechnung der Normalarbeitszeit ● Durchrechnungszeitraum bis 8 Wochen ⇒ gilt nicht für Verkaufsstellen ⇒ im Schnitt maximal 48-Stunden pro Woche (Durchrechnungszeitraum 17 Wochen, kann durch KV verlängert werden) 	<ul style="list-style-type: none"> ○ KV ○ BV mit KV-Ermächtigung ○ BV für Betriebe ohne KV-Möglichkeit 	§ 4 Abs. 6 Z 1 § 9 Abs. 4 § 1a
50 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> ● Einarbeiten in Verbindung mit Feiertagen ⇒ im Schnitt maximal 48-Stunden pro Woche (Durchrechnungszeitraum 17 Wochen, kann durch KV verlängert werden) 	<ul style="list-style-type: none"> ○ keine bis 13 Wochen ○ ab 13 Wochen: KV ○ oder BV mit KV-Ermächtigung ○ BV für Betriebe ohne KV-Möglichkeit 	§ 9 Abs. 1 § 4 Abs. 3 § 1a

ÜBERSICHT ÜBER DIE ARBEITSZEITGRENZEN (allgemein)

Wöchentliche Normalarbeitszeit

Wöchentliche Normalarbeitszeit	Regelung/Arbeitszeitform	Besondere Regelungsinstrumente?	§§ (AZG)
60 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> regelmäßige und erhebliche Arbeitsbereitschaft 	<ul style="list-style-type: none"> KV Bescheid des AI in Betrieben ohne Betriebsrat BV mit KV-Ermächtigung BV für Betriebe ohne KV-Möglichkeit 	§ 5 Abs. 1, 2 und 3 § 1a
63 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> Dekadenarbeit im Bauwesen für Großbaustellen, für Wildbach- und Lawinenverbauung ⇒ nur in jeder 2. Woche 63 Stunden zulässig ⇒ im Schnitt maximal 48 Stunden (siehe oben) 	<ul style="list-style-type: none"> KV 	§ 4c
72 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> besondere Erholungsmöglichkeiten ⇒ im Schnitt maximal 60 Stunden 	<ul style="list-style-type: none"> KV BV mit KV-Ermächtigung BV für soziale Dienste*) ohne KV-Möglichkeit 	§ 5a § 1a

***) Zu beachten wäre: BAGS-KV wurde zur Satzung erklärt, die in der Satzung enthaltenen Ausnahmen sind zu beachten!**

Höchstgrenze der Wochenarbeitszeit

Höchstgrenze der Wochenarbeitszeit	Regelung/Arbeitszeitform	Besondere Regelungsinstrumente?	§§ (AZG)
50 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> ● Grundsatz ● anzuwenden, soweit nicht nachstehende Sonderregelungen gelten ⇒ im Schnitt maximal 48-Stunden pro Woche (Durchrechnungszeitraum 17 Wochen, kann durch KV verlängert werden) 	--	§ 9 Abs. 1 § 9 Abs. 4
60 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> ● Überstunden bei vorübergehendem besonderen Arbeitsbedarf ● maximal 24 Wochen pro Kalenderjahr ⇒ im Schnitt maximal 48-Stunden pro Woche (Durchrechnungszeitraum 17 Wochen, kann durch KV verlängert werden) 	<ul style="list-style-type: none"> ○ BV ○ schriftliche Einzelvereinbarung in Betrieben ohne Betriebsrat mit arbeitsmedizinischer Unbedenklichkeits-feststellung 	§ 7 Abs. 4 § 9 Abs. 3 und 4 § 7 Abs. 4a
60 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> ● regelmäßige und erhebliche Arbeitsbereitschaft ⇒ je nach Regelung Normalarbeitszeit oder Überstunden 	<ul style="list-style-type: none"> ○ KV ○ BV mit KV-Ermächtigung ○ BV für Betriebe ohne KV-Möglichkeit ○ Bescheid des AI in Betrieben ohne Betriebsrat 	§ 5 Abs. 1, 2 und 3 § 7 Abs. 3
70 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> ● Dekadenarbeit im Bauwesen ● für Großbaustellen, für Wildbach- und Lawinenverbauung ⇒ nur in jeder 2. Woche 70 Stunden zulässig ⇒ im Schnitt maximal 48-Stunden pro Woche (Durchrechnungszeitraum 17 Wochen, kann durch KV verlängert werden) 	<ul style="list-style-type: none"> ○ KV 	§ 4c § 9 Abs. 3
72 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> ● besondere Erholungsmöglichkeiten ⇒ im Schnitt maximal 60 Stunden 	<ul style="list-style-type: none"> ○ KV ○ BV mit KV-Ermächtigung ○ BV für Betriebe ohne KV-Möglichkeit 	§ 5a § 1a
GRENZE laut KV	<ul style="list-style-type: none"> ● Überstunden bei erhöhtem Arbeitsbedarf ⇒ im Schnitt maximal 48-Stunden pro Woche (Durchrechnungszeitraum 17 Wochen, kann durch KV verlängert werden) 	<ul style="list-style-type: none"> ○ KV 	§ 7 Abs. 2 § 9 Abs. 3 und 4
GRENZE laut BESCHEID	<ul style="list-style-type: none"> ● Überstundengenehmigung durch AI ⇒ im Schnitt maximal 48-Stunden pro Woche (Durchrechnungszeitraum 17 Wochen, kann durch KV verlängert werden) 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Bescheid des AI 	§ 7 Abs. 5 § 9 Abs. 3 und 4